

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, eine Druckschrift, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Ernst Kassowitz", näher bezeichnet ist, aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ernst Kassowitz auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Ernst Kassowitz wurde wegen seiner Abstammung verfolgt und emigrierte im Jahre 1938 in die USA. Akten über die Beschlagnahmung seines Vermögens konnten nicht vorgefunden werden, es ist aber anzunehmen, dass die vorliegende Druckschrift nach einer Beschlagnahme durch die Gestapo in die Österreichische Nationalbibliothek gelangt ist, wo sie durch einen Besitzervermerk eindeutig zu identifizieren ist.

Die mit ziemlicher Sicherheit anzunehmende Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an der Druckschrift originär Eigentum erworben. Die Druckschrift wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger von Todes wegen des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf

"Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Objekt unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: